

Qualifikationsverfahren «Überbetriebliche Kompe- tenznachweise Branche Bank»

Wegleitung

Mai 2025 / Version 1

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Zweck der Wegleitung	3
1.2	Grundlagen	3
1.3	Einbettung in das gesamte Qualifikationsverfahren	3
2.	Rahmenbedingungen der ÜK-KN	4
2.1	Prüfungsanmeldung und Prüfungsaufgebot	4
2.2	Nachteilsausgleich	4
2.3	Absenzen	4
2.4	Notengebung	5
2.5	Weiterleitung der Noten	5
2.6	Wiederholung	5
2.7	Einsichtnahme und Rekurs	5
2.8	Durchführung der ÜK-KN	5
3.	Ausgestaltung der ÜK-KN in der Branche Bank	6
3.1	Inhalt	6
3.2	ük-Kompetenznachweis 1	7
3.3	ük-Kompetenznachweis 2	9
3.4	Zeitpunkt	12
3.5	Methodik, Dauer und Aufgabenstellungen	12
3.6	Erlaubte Hilfsmittel	13
4.	Aufsicht	13
5.	Archivierung	13
6.	Erläss	13

• Swiss Banking

1. Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung konkretisiert die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung für die berufliche Grundbildung «Kaufrau/Kaufmann EFZ» der Branche Bank und bezieht sich auf das QV «Überbetriebliche Kompetenznachweise». Die Wegleitung wird herausgegeben von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

1.2 Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen diese Wegleitung basiert, sind unter Kapitel 2 der «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung zur Verordnung über die berufliche Grundbildung und zum Bildungsplan für Kaufrau/Kaufmann EFZ» aufgeführt.

Als weitere Grundlagen dienen der Anhang 2 des Bildungsplans (Leistungsziele ÜK) sowie das bankspezifische Dokument 'Body of Knowledge' (BoK). Der BoK definiert die fachlichen Inhalte der branchenspezifischen Arbeitssituationen und Leistungsziele in Anlehnung an den Anhang 2 des Bildungsplans Kaufrau/Kaufmann EFZ Branche Bank.

Die überbetrieblichen Kompetenznachweise (ÜK-KN) umfassen berufspraktische Inhalte, die unter dem Aspekt der Handlungskompetenzorientierung geprüft werden. Die Prüfungen haben zum Ziel:

- konkrete Handlungssituationen aus der beruflichen Praxis darzustellen,
- die Befähigung zu qualifiziertem beruflichem Handeln zu erfassen,
- das Zusammenspiel von Denken und Handeln bei der Bewältigung von beruflichen Handlungssituationen zu erfassen.

1.3 Einbettung in das gesamte Qualifikationsverfahren

Die Gesamtnote des QV setzt sich zusammen aus:

Abbildung 1: Überblick über das gesamte QV Kaufrau/Kaufmann EFZ

Erfahrungsnoten 40%			Praktische Arbeit 30%, Fallnote	Berufskennntnisse & Allgemeinbildung 30%, Fallnote					Gesamtnote mindestens 4.0
Betrieb 6 Beurteilungen 25%	Berufsfachschule 6 Semesterzeugnisnoten, inkl. Optionen und Wahlpflichtbereiche 50%	ÜK 2 Beurteilungen 25%	HKBA-E 50 Min. mündlich (schriftl. Teilaufgaben möglich) Gewichtung branchenspezifisch	HKBA 30 Min. mündlich 20%	HKBB 75 Min. schriftlich 20%	HKBC 75 Min. schriftlich (inkl. FS) 20%	HKBD 30 Min. mündlich (inkl. FS) 20%	HKBE 75 Min. schriftlich 20%	

Quelle: Bildung Kaufleute Schweiz (2025)

• Swiss Banking

- Erfahrungsnoten (40%)
 - Betrieb
 - Berufsfachschule
 - **Überbetriebliche Kurse (ÜK)**
- Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» (= betriebliche Abschlussprüfung) (30%)
- Qualifikationsbereich «Berufskennnisse und Allgemeinbildung» (= schulische Abschlussprüfung) (30%)

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Note in der betrieblichen und in der schulischen Abschlussprüfung (= Fallnoten) mindestens 4.0 betragen.

2. Rahmenbedingungen der ÜK-KN

2.1 Prüfungsanmeldung und Prüfungsaufgebot

Die Prüfungsanmeldung erfolgt gemäss den Bestimmungen der ÜK-Organisation. Das Prüfungsaufgebot wird gemäss den Bestimmungen der ÜK-Organisation versendet.

2.2 Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich wird vom Kanton ausgestellt. Die kandidierende Person reicht den Nachteilsausgleich bis einen Monat vor der Lernendenbeurteilung zuhanden der ÜK-Organisation ein.

2.3 Absenzen

Gerechtfertigte Gründe

Können lernende Personen aus gerechtfertigten Gründen einen ÜK-KN oder einen Teil davon nicht ablegen, organisiert die ÜK-Organisation innert nützlicher Frist einen Nachholtermin.

Als gerechtfertigte Gründe gelten die im Gesetz aufgeführten Gründe (Art 324a Abs. 1 OR):

- Krankheit oder Unfall (ärztlicher Nachweis / Arztzeugnis notwendig)
- Schwangerschaft und Mutterschaft
- Todesfall in engerem Umfeld
- Unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemien usw.)
- Sowie Verspätung oder Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln mit einer Bestätigung des Betreibers.

Erscheinen lernende Personen mit gerechtfertigten Gründen erst nach dem offiziellen Beginn der Prüfung, dann muss mit einer Verschiebung der Prüfung auf ein anderes Datum gerechnet werden.

Eigenes Verschulden

Lernende Personen, welche aus nicht gerechtfertigten Gründen und/oder aus eigenem Verschulden einen ÜK-KN oder einen Teil davon nicht ablegen, erhalten für den entsprechenden Teil null Punkte (unbrauchbar oder nicht ausgeführt). Die Entscheidungskompetenz liegt dabei bei der durchführenden ÜK-Organisation. Die lernende Person hat dabei auch keinen Anspruch, einen Teil der Prüfung zu absolvieren.

• Swiss Banking

2.4 Notengebung

Die Umrechnung der Punktzahl in eine Note erfolgt mittels folgender Formel:

$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktzahl} \times 5}{\text{max. mögliche Punktzahl}} + 1$$

Es sind nur halbe oder ganze Noten möglich.

Die üK-Organisationen haben die Möglichkeit, die ÜK-KN im Nachgang zur Prüfung mit den lernenden Personen in geeigneter Form aufzuarbeiten.

2.5 Weiterleitung der Noten

Die Kommunikation der Noten an die lernenden Personen und Lehrbetriebe hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Notenerfassung in der Datenaustauschplattform der Kantone (DBLAP2) erfolgt durch die prüfende üK-Organisation.

2.6 Wiederholung

Lernende Personen, die das Qualifikationsverfahren insgesamt und den Qualifikationsbereich 'Erfahrungsnote' nicht bestanden und innerhalb dieses Bereichs eine ungenügende Erfahrungsnote 'überbetriebliche Kurse' erarbeitet haben, können ungenügende ÜK-KN respektive Lernendenbeurteilungen innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.

Über die Wiederholung der ÜK-KN infolge einer Lehrjahrwiederholung entscheidet das zuständige kantonale Amt.

2.7 Einsichtnahme und Rekurs

Die Einsichtnahme in die ÜK-KN respektive einzelne Lernendenbeurteilungen ist nicht möglich. Einzige Ausnahme bilden Rekurse gegen Noten der ÜK-KN. Diese Rekurse richten sich nach kantonalem Recht.

2.8 Durchführung der ÜK-KN

Die üK-Organisationen führen die ÜK-KN im Auftrag der Branche Bank durch. Sie stellen sicher, dass die Prüfungsleistungen als Einzelarbeiten, ohne unerlaubte Hilfsmittel absolviert werden und die Resultate gültig sind.

3. Ausgestaltung der ÜK-KN in der Branche Bank

3.1 Inhalt

Im Rahmen der ÜK-KN werden diejenigen Handlungskompetenzbereiche überprüft, welche die Branchenspezifika tangieren (vgl. Anhang 2 Bildungsplan Branche Bank).

Der Prüfungstoff bezieht sich auf die definierten Arbeitssituationen und deren Leistungsziele üK sowie die Spezifikation dieser Leistungsziele gemäss Body of Knowledge. Jeder ÜK-KN umfasst eine Kurseinheit von mindestens drei Tagen. Die Inhalte und Taxonomiestufen orientieren sich an den entsprechenden Leistungszielen üK aus dem Body of Knowledge.

Die Leistungsziele üK sind wie folgt den ÜK-KN zugeteilt:

• Swiss Banking

3.2 üK-Kompetenznachweis 1

üK-Block	Arbeitssituationen (AS)	Leistungsziele üK inkl. Taxonomiestufe	Methodik / Gewichtung / Prüfungsdauer
A und B	AS1 Gekonnt in meinem Betrieb und meiner Funktion bewegen.	e2.bank.ük1 Sie unterscheiden die verschiedenen Bankengruppen und Akteure auf dem Finanzplatz Schweiz sowie die wichtigsten internationalen Organisationen. (K2)	Die insgesamt 100 zu erreichende Punkte verteilen sich zu 80 % auf Wissens- und Verständnisaufgaben 20 % auf Handlungssimulationen und/oder geleiteten Fallarbeiten Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 120 Minuten.
	AS1 Gekonnt in meinem Betrieb und meiner Funktion bewegen.	e2.bank.ük3 Sie erläutern die Wertschöpfungskette und die verschiedenen organisatorischen Bereiche von Banken. (K2)	
	AS2 Rechts- und vorgabenkonform agieren.	b1.bank.ük1 Sie erläutern die branchenrelevanten rechtlichen Grundlagen. (K2)	
	AS2 Rechts- und vorgabenkonform agieren.	b1.bank.ük2 Sie zeigen die branchenspezifischen Grundsätze und Standards im Bankwesen auf. (K2) <i>→ Fokus auf VSB und Rolle Compliance</i>	
	AS2 Rechts- und vorgabenkonform agieren.	b1.bank.ük3 Sie erklären die branchenspezifischen Richtlinien und Vorgaben bezüglich Datenschutz, Datensicherheit und Datensicherung. (K2)	
	AS2 Rechts- und vorgabenkonform agieren.	b1.bank.ük5 Sie erläutern die relevanten Anforderungen und Vorgaben bei der Aufnahme von Kundenbeziehungen im Bankgeschäft. (K2)	
	AS8 Bankgeschäfte administrativ vorbereiten und verarbeiten.	b2.bank.ük1 Sie nennen die wichtigsten regulatorischen Grundlagen für die Verarbeitung von administrativen Bankgeschäften. (K1)	

• Swiss Banking

AS8 Bankgeschäfte administrativ vorbereiten und verarbeiten.	b2.bank.ük2 Sie nennen die branchenüblichen Prozesse bei der Abwicklung von Bankgeschäften. (K2) → Fokus auf Zahlungsverkehr/Zahlungsmittel sowie Compliance
AS3 Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen.	b3.bank.ük1 Sie nennen die Geschäftsfelder im Bankwesen. (K1)
AS3 Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen.	b3.bank.ük3 Sie erklären die Entwicklungen im Bankwesen. (K3)
AS4 Bankkunden empfangen und nach Bedarf weitervermitteln.	d1.bank.ük1 Sie begründen die wichtigsten regulatorischen Grundlagen für den Empfang, die Weiterleitung und Assistenz von Bankkunden vor Ort. (K2)
AS4 Bankkunden empfangen und nach Bedarf weitervermitteln.	d1.bank.ük2 Sie zeigen, wie sie Bankkunden wertschätzend empfangen, Bedürfnisse erkennen und triagieren. (K3)
AS4 Bankkunden empfangen und nach Bedarf weitervermitteln.	d1.bank.ük3 Sie beschreiben die Bedeutung des Digitalen Bankings und erklären die Merkmale der entsprechenden Produkte und Dienstleistungen. (K2)
AS6 Bankkunden über digitale Kanäle begleiten und unterstützen.	d2.bank.ük1 Sie nennen die wichtigsten regulatorischen Grundlagen für die Beratung über digitale Kanäle. (K1)
AS6 Bankkunden über digitale Kanäle begleiten und unterstützen.	d2.bank.ük4 Sie zeigen den wirkungsvollen Umgang mit Kundeneinwänden und -reklamationen. (K3)

• Swiss Banking

	AS5 Bankkunden beraten.	d3.bank.ük1 Sie nennen die wichtigsten regulatorischen Grundlagen für die Beratung von Bankkunden. (K1)	
	AS5 Bankkunden beraten.	d3.bank.ük2 Sie erklären die Produkte, Dienstleistungen und Vorgaben für Privatkunden im Bereich Basisdienstleistungen. (K2)	
	AS5 Bankkunden beraten.	d3.bank.ük3 Sie ordnen die Produkte, Dienstleistungen und Vorgaben für Bankkunden im Bereich Vorsorge ein. (K3)	
	AS5 Bankkunden beraten.	d3.bank.ük6 Sie beschreiben gängige digitale Bankprodukte. (K2)	
	AS5 Bankkunden beraten.	d3.bank.ük9 Sie verknüpfen ihre Beratungskompetenz mit dem Fachwissen Branche Bank unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsthematik. (K5)	

3.3 üK-Kompetenznachweis 2

Die Leistungsziele üK aus dem ÜK-KN 1 sind keine direkten Bestandteile des ÜK-KN 2. Sie bilden jedoch die Grundlage zur erfolgreichen Absolvierung des ÜK-KN 2. Somit wird vorausgesetzt, dass die lernende Person die Leistungsziele des ÜK-KN 1 beherrscht.

üK-Block	Arbeitssituationen (AS)	Leistungsziele üK inkl. Taxonomiestufe	Methodik / Gewichtung / Prüfungsdauer
C, D und E	AS3 Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen.	b3.bank.ük4 Sie erklären die aktuellen Innovationen und Trends im Bankwesen. (K2)	Die insgesamt 100 zu erreichende Punkte verteilen sich zu
	AS3	b3.bank.ük6 Sie beschreiben die relevanten geldpolitischen Instrumente im Inland. (K4)	80 % auf Handlungssimulationen und/oder

• Swiss Banking

	Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen.		geleiteten Fallarbeiten
AS3	Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen.	b3.bank.ük8 Sie erkennen und erklären volkswirtschaftliche Zusammenhänge und beschreiben deren Einflüsse auf das Bankwesen. (K5)	20 % auf Wissens- und Verständnisaufgaben
AS3	Markt-, Branchen- und Fachkenntnisse einsetzen.	b3.bank.ük9 Sie begründen die Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen (Finanzmärkte, Volkswirtschaft, Politik) für ihre Tätigkeiten und Aufgaben im Bankwesen. (K5)	Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 180 Minuten.
AS5	Bankkunden beraten.	d3.bank.ük4 Sie vergleichen die Produkte, Dienstleistungen und Vorgaben für Bankkunden im Bereich Anlegen. (K4)	
AS5	Bankkunden beraten.	d3.bank.ük5 Sie vergleichen die Produkte, Dienstleistungen und Vorgaben für Bankkunden im Bereich Finanzieren. (K4)	
AS5	Bankkunden beraten.	d3.bank.ük8 Sie leiten anhand von volkswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen die Auswirkungen auf die Beratung für Bankkunden ab. (K4)	
AS5	Bankkunden beraten.	d3.bank.ük9 Sie verknüpfen ihre Beratungskompetenz mit dem Fachwissen Branche Bank unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsthematik. (K5)	
AS7	In der Beratung von Bankkunden assistieren.	d4.bank.ük1 Sie nennen die wichtigsten regulatorischen Grundlagen für die Betreuung von Bankkunden mit komplexen Bedürfnissen. (K1)	
AS7	In der Beratung von Bankkunden assistieren.	d4.bank.ük2 Sie erklären die Bankangebote und Vorgaben für Bankkunden mit komplexen Bedürfnissen im Bereich Basisdienstleistungen, Anlegen, Finanzieren und Vorsorge. (K3)	

• Swiss Banking

	<p>AS7 In der Beratung von Bankkunden assistieren.</p>	<p>d4.bank.ük3 Sie wenden Methoden an, um ein Kundengespräch mit Bankkunden mit komplexen Bedürfnissen zielführend vorzubereiten. (K3)</p>	
	<p>AS7 In der Beratung von Bankkunden assistieren.</p>	<p>d4.bank.ük5 Sie leiten anhand von volkswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen die Auswirkungen auf Produkte im Bereich Anlegen und Vorsorge für Bankkunden mit komplexen Bedürfnissen ab. (K4)</p>	
	<p>AS8 Bankgeschäfte administrativ vorbereiten und verarbeiten.</p>	<p>b2.bank.ük2 Sie nennen die branchenüblichen Prozesse bei der Abwicklung von Bankgeschäften. (K2) → Fokus auf Kredit- und Finanzverarbeitung sowie Handel/Treasury</p>	

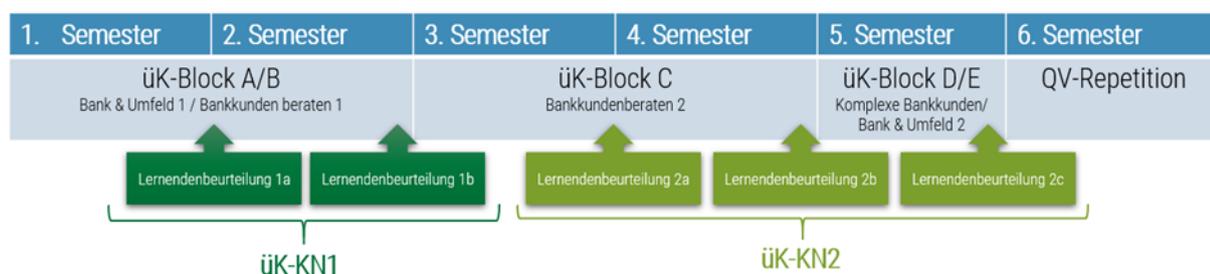
• Swiss Banking

3.4 Zeitpunkt

Die einzelnen Lernendenbeurteilungen pro ÜK-KN finden jeweils nach einem üK-Block statt. Im üK-Block C werden aufgrund der Komplexität und des grossen Lernumfangs grundsätzlich zwei Lernendenbeurteilungen durchgeführt.

Für die üK-Organisationen besteht die Möglichkeit, diese beiden Lernendenbeurteilungen zu einer zusammenzufassen.

Abbildung 2: Möglicher Ablauf der Lernendenbeurteilungen



Quelle: CYP (2023)

Der ÜK-KN 1 muss bis spätestens 15. August des dritten Lehrjahres (um Branchenwechsel und Einstieg für Kauffrau/Kaufmann EBA zu erleichtern), der ÜK-KN 2 bis zum 15. Mai des letzten Lehrjahres vorliegen. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

Die jeweiligen üK-Organisationen legen die genauen Prüfungsdaten aufgrund der obigen Grafik fest und teilen diese den lernenden Personen rechtzeitig mit.

3.5 Methodik, Dauer und Aufgabenstellungen

Pro Lernendenbeurteilung wählen die jeweiligen üK-Organisationen die Methodik abgestimmt auf das jeweilige üK-Format. Jeder ÜK-KN, bestehend aus mehreren Lernendenbeurteilungen, umfasst in der Branche Bank folgende Methoden:

Wissens- und Verständnisfragen: Die lernende Person bearbeitet schriftlich verschiedene offene und geschlossene Aufgabenstellungen (z.B. Single Choice, Multiple Choice, Reihenfolge, Zuordnung). Die lernende Person zeigt, dass sie über die erforderlichen Fachkenntnisse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche verfügt.

Handlungssimulationen: Die Ausgangslage bildet stets ein praktischer Fall (z.B. Videobeispiel, fotografische Ausgangslage, schriftliches Fallbeispiel). Die lernende Person zeigt schriftlich, dass sie die erlernten Grundlagen planen oder umsetzen kann.

Geleitete Fallarbeit: Die lernende Person bearbeitet ausgehend von einer konkreten Praxissituation schriftlich verschiedene aufeinanderfolgende Teilaufgaben. Die Teilaufgaben beziehen sich auf den Kernprozess des entsprechenden Handlungskompetenzbereichs bzw. der entsprechenden Handlungskompetenz. Die lernende Person zeigt, dass sie in der Lage ist, konkrete Aufgabenstellungen aus der Praxis umzusetzen.

• Swiss Banking

Der ÜK-KN 1 dauert insgesamt 120 Minuten und der ÜK-KN 2 insgesamt 180 Minuten. Eine einzelne Lernendenbeurteilung innerhalb der ÜK-KN dauert mindestens 30 Minuten.

Alle Lernendenbeurteilungen werden in schriftlicher Form abgelegt und können ebenfalls elektronisch erfolgen.

Pro ÜK-KN können insgesamt 100 Punkte erreicht werden.

Die lernende Person erbringt die Leistung allein und unter Aufsicht.

3.6 Erlaubte Hilfsmittel

Bei allen ÜK-KN respektive Lernendenbeurteilungen ist nur ein nicht programmierbarer Taschenrechner als Hilfsmittel erlaubt.

4. Aufsicht

Die Aufsicht über die Reglementierung und Durchführung der ÜK-KN der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bank wird von der Schweizerischen Bankiervereinigung, SBVg wahrgenommen.

Zwecks Qualitätssicherung kann die SBVg bei den jeweiligen üK-Organisationen weitere Auskünfte und Einblicke in die ÜK-KN verlangen.

5. Archivierung

Die korrigierten ÜK-KN sind von den jeweiligen üK-Organisationen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens ein Jahr nach Eröffnung des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens bzw. nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.

6. Erlass

Diese Wegleitung wurde durch die Schweizerische Bankiervereinigung und die AG Bankgrundbildung genehmigt.

Dominique Steiner

Leiter Bildung und Academy, Schweizerische Bankiervereinigung